

Beitragsordnung

§ 1 Bemessung des Jahresbeitrages

- (1) Die Mitglieder nach § 3 (1) der Satzung verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrags, der sich an der Größe ihres Objektes orientieren soll.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bemisst sich entsprechend der folgenden Staffelung:
 - a) Von Grundeigentümern ist ein Betrag in Höhe von € 40,- zzgl. MwSt. pro laufenden Meter Fassade zu entrichten.
 - b) von Gewerbetreibenden ist bei Geschäftsflächen:

bis zum 100 m ² ein Betrag von	€ 250,- zzgl. MwSt.
von 101 bis 200 m ² ein Betrag von	€ 350,- zzgl. MwSt.
von 201 bis 300 m ² ein Betrag von	€ 450,- zzgl. MwSt.
von 301 bis 500 m ² ein Betrag von	€ 600,- zzgl. MwSt.
über 500m ² ein Betrag von	€750,- zzgl. MwSt.

zu leisten.
 - c) **Angehörige freier Berufe** zahlen einen Pauschalbetrag in Höhe von € 375,- zzgl. MwSt.
- (3) Mitglieder des Citymanagement Harburg e.V., die zugleich Gewerbetreibende und Grundeigentümer sind, zahlen den jeweils höheren Beitrag.
- (4) Außerordentliche Mitglieder nach §3 (2) der Satzung leisten die Beiträge, zu denen sie sich aufgrund ihres Aufnahmeantrages verpflichtet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Abweichungen von der Beitragsordnung gewähren.

§2 Außerordentliche Beitragsleistungen

- (1) Grundeigentümer, die Mitglieder des Vereins sind, informieren den Vorsitzenden/ Geschäftsführer über leere oder freiwerdende Ladenflächen, beraten sich mit ihm über eine künftige Nutzung auf der Basis der Branchenmix-Ziele, kooperieren mit ihm bei der Vermarktung und zahlen bei erfolgreicher Vermittlung eine Monatsmiete an den Verein. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- (2) Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge nicht durch sonstige Mittel gedeckt werden können, müssen durch außerordentliche Beitragsleistungen finanziert werden. Der Schlüssel für diese Beitragsleistungen orientiert sich an der Größe der von der jeweiligen Aktion betroffenen Grundstücke und Ladenflächen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung hierzu bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entfallenden Stimmen.

§3 Freiwillige Beitragsleistungen

Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig.